

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zustellung über das beA

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email:

ra.wschmitz@gmail.com

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

beA:

Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

Bei Zahlungen bitte stets angeben:

Rechn.-Nr.:

Bei Antworten bitte stets angeben:

Aktenzeichen: 37 + 58 / 2022

Selfkant, den 19.7.2022

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn ... - AZ. BVerwG 1 WB 5.22

und des Herrn ... - AZ. BVerwG 1 WB 2.22

möchte ich meine gestrigen Anhörungsrügen noch wie folgt ergänzen:

Der Umstand, dass sich in der Bundeswehr - trotz einer Impfquote von 95 Prozent vollständig geimpft - binnen 4,5 Monaten 28 Prozent aller Soldaten infiziert haben, lässt die Behauptung im BVerwG-Beschluss, "dass die Impfung gegenüber der nunmehr vorherrschenden Omikron-Variante eine noch relevante Schutzwirkung im Sinne einer Verringerung der Infektion und Transmission bewirkt." absurd erscheinen. So jedenfalls der Inhalt Pressemitteilung des BVerwG unter <https://www.bverwg.de/pm/2022/44>.

Der RKI-Sachverständige Dr. Wichmann meinte bei der Anhörung am 7. Juni, dass der geplante RKI-Monatsbericht zur Effektivität der Impfungen - auf den alle so lange gewartet haben, nachdem das RKI letztmalig die Imp fzahlen am 28. April veröffentlicht hatte - nächste Woche (!) erscheinen würde.

In Wirklichkeit erschienen ist der RKI-Bericht dann aber erst ein Monat später (!) und zwar genau ein paar Stunden nach der Beschlussverkündung am 7.7.2022, siehe: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-07-07.pdf?blob=publicationFile

Das Brisante ist, dass dort hinsichtlich der Notwendigkeit einer Impfung Daten genannt werden, welche zeigen, dass der Nutzen der Impfungen für die Altersgruppe 18-59, also für die für die Bundeswehr relevante Altersgruppe schon allein deswegen verschwindend gering ist, weil ganz einfach kaum schwere Erkrankungen auftreten.

Im RKI-Impfbericht wird die 7-Tage-Inzidenz für Hospitalisierungen aufgrund COVID-19 angegeben, und zwar für ungeimpfte 18-59-Jährige (siehe Abbildung 5, Seite 12). Diese betrug in den Kalenderwochen 16-19 - das sind die aktuellsten Wochendaten - durchschnittlich 0,3 Hospitalisierungen pro 100.000 Personen. Genaue Zahlen finden sich hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Inzidenz_Impfstat.us.xlsx

Das heißt: Pro 1 Million ungeimpfter (!!) Personen gibt es pro Woche im Schnitt 3 Hospitalisierungen wegen COVID-19. Das kann man nun auf die Bundeswehr umrechnen:

Laut Bundeswehr gibt es 183.427 Soldaten (Berufssoldaten und -soldatinnen, Zeitsoldaten und -soldatinnen und Freiwillig Wehrdienstleistende; Stand 30.4.2022). Und damit gäbe es - wenn bei der Bundeswehr niemand geimpft wäre (!) - pro Woche bei der Bundeswehr 0,5 Hospitalisierungen wegen COVID-19, **also eine Hospitalisierung pro zwei Wochen bzw. zwei Hospitalisierungen pro Monat.**

Mit einer vollständigen Impfung der Bundeswehr könnte man also im Falle eines „Impfstoffes“ mit einer (hier nur für Zwecke einer Modellrechnung theoretisch unterstellten utopischen) Wirksamkeit von 100% (was ja nicht der Fall ist) zwei Hospitalisierungen pro Monat verhindern.

Das ist bzw. wäre also selbst unter Zugrundelegung der Daten des RKI der wahre „Nutzen“ einer vollständigen Impfung der Bundeswehr: Man verhindert damit zwei Hospitalisierungen pro Monat.

Das ist schon einmal an sich eine verschwindend geringe Risikoreduktion. Diesem extrem geringen Nutzen könnte man nun noch die zuverlässig zu erwartenden Folgeschäden und Kosten in Form von Impfnebenwirkungen gegenüberstellen, unterstellt, auch Leben und Gesundheit der Soldaten wäre allen Verantwortlichen „heilig“.

Und dann wird vollends klar, dass alleine dieser RKI-Impfbericht, wenn er denn wie vom RKI-Sachverständigen Wichmann angekündigt früher und zeitig vor dem 7.7.2022 erschienen wäre („Ein Schelm, wer Böses bei dieser Verzögerung denkt“), einen zentralen Punkt der Begründung zu dem hier angegriffenen Beschluss vom 7.7.2022 eindeutig widerlegt hätte. Unterstellt freilich, dass sich der erkennende Senat überhaupt für solche Fakten interessiert.

Schmitz
Rechtsanwalt